

03.11.20**Antrag****des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts**

Punkt 28 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 8 (§§ 8, 19 VBVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass für Berufsbetreuer, deren in der Vergangenheit abgelegte Prüfungsleistungen nach geltendem Recht (§ 11 VBVG) mit bestimmten Abschlüssen gleichgestellt sind, diese Gleichstellung bei der Einordnung in bestimmte Vergütungstabellen auch nach neuem Recht in allen Verfahrensarten weiterhin uneingeschränkt fortgilt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält in § 19 VBVG Regelungen für die Vergütung derjenigen beruflichen Betreuer, die bereits vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben. In diesem Zusammenhang bestimmt § 19 Absatz 1 Satz 1 BtOG, dass für diejenigen Betreuer, die sich ohne Nachweis lediglich formal nach § 32 Absatz 1 BtOG haben registrieren lassen, § 4 Absatz 2 bis 4 VBVG in der bisherigen Fassung anzuwenden ist. Für diese Bestandsbetreuer bleibt es demnach grundsätzlich dabei, dass das Betreuungsgericht – wie bisher – die einschlägige Vergütungstabelle im Rahmen der jeweiligen Betreuungsverfahren entsprechend den individuellen Kenntnissen und der Art ihres Erwerbs feststellen muss. Hat ein Bestandsbetreuer dagegen auf freiwilliger Basis eine vollständige Registrierung wie ein neuer Betreuer nach §§ 23, 24 BtOG beantragt oder nach § 32 Absatz 2 Satz 2

...

BtOG seine Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen, gilt nach § 19 Absatz 1 Satz 2 für ihn das VBVG in der neuen Fassung mit der Folge, dass auch dieser Betreuer eine Feststellung der anwendbaren Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG beantragen kann.

§ 19 Absatz 1 VBVG schützt folglich die Bestandsbetreuer und ermöglicht es ihnen zu Recht zu entscheiden, ob sie im bisher geltenden Vergütungssystem verbleiben oder in das neue Vergütungssystem wechseln wollen. Allerdings enthält die Norm eine Regelungslücke, deren Schließung dringend geboten erscheint: So werden diejenigen Berufsbetreuer, die eine nach Landesrecht über § 11 VBVG a. F. oder – so in den meisten Fällen – noch nach § 2 BVormVG (nunmehr § 17 VBVG) mögliche Prüfung abgelegt haben, nicht ausdrücklich erwähnt. Wollen sie im bisherigen System verbleiben, dann lässt sich zwar durch Auslegung ermitteln, dass § 17 VBVG nicht nur dann gilt, wenn die Landesregierungen entsprechende Vorschriften auf Grund dieser, nunmehr geltenden Vorschrift erlassen haben und auf dieser Grundlage dann eine Prüfung absolviert wird, sondern dies auch für die bereits nach derzeit geltendem Landesrecht auf Grund von § 11 VBVG a. F. oder § 2 BVormVG in der Vergangenheit abgelegte Prüfungen gelten muss. Dieses Verständnis des mit der Regelung verbundenen Bestandsschutzes ist schon von Verfassungs wegen geboten. Die Regelung dürfte es aber nach ihrer derzeitigen Fassung nicht ohne Weiteres ermöglichen, dass die genannten Bestandsbetreuer, die sich nach den §§ 23 f. BtOG freiwillig registrieren lassen, um so dem neuen Recht zu unterfallen, diese Qualifikation in das Verfahren nach § 8 Absatz 2 und 3 BtOG „mitnehmen“ können. Dies sollte daher zumindest klarstellend geregelt werden.